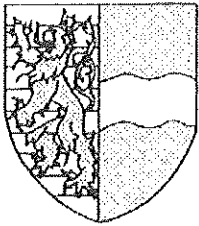


PROVINZ / PROVINCE DE
Lüttich / Liège

GEMEINDEVERWALTUNG
ADMINISTRATION COMMUNALE
Von / de



4770 AMEL

In öffentlicher Sitzung



SITZUNG vom 19. November 2024

Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;
WIESEMES S., THOME M., HEYEN P., PAUELS A., Schöffen;
BASTIN-VEITHEN M., MERTES N., MÜLLER B., HENNES M.,
NEUENS G., MAUS S., SCHRAUBEN-HENNEN S., JOUSTEN-
LANGER S., JOST G., ~~VEITHEN E.~~, SCHRÖDER-MASSON S.,
DURBEN S., Mitglieder;
LENTZ J., Generaldirektor.

Gegenstand : Festlegung der Steuerordnung bezüglich der Sammlung und der Behandlung der Abfälle im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Verfassung, insbesondere auf die Artikel 41, 162 und 170 § 4;
Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 27.06.1996 über die Abfälle in seiner geänderten Fassung;
Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 14.12.2000 und des Gesetzes vom 24.06.2000 zur Annahme der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung, insbesondere von Artikel 9.1 der Charta;
Aufgrund der Artikel 35, 74, 75, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche und nichtgütliche Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen;
Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;
Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;
In Anbetracht der Tatsache, dass die Gemeinde in Anwendung des Artikels 21 § 1 Absatz 2 des Dekrets vom 27.06.1996 die Kosten für die Abfallentsorgung, die sich aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte ergeben, direkt auf die Nutzer umlegen muss, und zwar in Höhe von mindestens 95 % und höchstens 110 % der von der Gemeinde getragenen Kosten;
In Anbetracht der Tatsache, dass der Deckungsgrad der Kosten für die Bewirtschaftung von Haushaltsabfällen im Haushaltsjahr 2025 bei 101,26 % liegt;
In Anbetracht der Tatsache, dass Artikel 21 § 1 Absatz 3 des Dekrets vom 27.06.1996 zur Abfallentsorgung besagt, dass die Gemeinden Maßnahmen vorsehen können, die der sozialen Lage der Begünstigten Rechnung tragen;
Aufgrund des Steuerdekrets zur Förderung der Abfallvermeidung und -verwertung vom 22.03.2007 und insbesondere auf den darin vorgesehenen Mechanismus "Umlage-Sanktion";
Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 13.12.2007 über die Finanzierung der Abfallbewirtschaftungsanlagen;
Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;
In Anbetracht dessen, dass gemäß Artikel 7 des vorgenannten Erlasses die Gemeinde die Höhe und die Modalitäten des Nutzerbeitrags festlegen muss;
In Anbetracht, dass die vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;
In Anbetracht deseb, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewähren;

Aufgrund des Rundschreibens der Wallonischen Region vom 25.09.2008 über die Umsetzung des Erlasses der Wallonischen Region vom 05.03.2008;
Aufgrund des Wallonischen Abfall-Ressourcen-Plans und die Anwendung des Verursacherprinzips;
In Erwägung dessen, dass der Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz am 18.11.2024 über die Angelegenheit beraten hat;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEBT EINSTIMMIG :

Artikel 1 - Begriffsbestimmungen

1. "Mindestdienst" bezeichnet die folgenden Abfallwirtschaftsdienstleistungen:

- den Zugang zu den Sammelstellen und -zentren für Haushaltsabfälle wie Recyparks und spezielle, vom Abfallbewirtschafter eingerichtete Sammelstellen, damit die Nutzer im Rahmen einer selektiven Abholung inerte Abfälle, Sperrmüll, Elektro- und Elektronikaltgeräte, Grünabfälle, Holzabfälle, Papier und Pappe, Glas, Textilien, Metalle, Altpeiseöle und -fette, andere Altöle und -fette, Batterien, kleine Sonderabfälle aus Haushalten, Asbestzementabfälle, Altreifen, Sperrmüll aus Hartkunststoffbestandteilen usw. abgeben können;
- das Bereitstellen von Glascontainern, um die Sortierung nach Farben oder eine gleichwertige Sammlung zu ermöglichen;
- die Basissammlung von unbearbeitetem Haushaltsabfall, wie sie in den Bestimmungen der Gemeindeverordnung über die Sammlung von Haushaltsabfall geregelt ist;
- spezifische Sammlungen der folgenden Abfälle, wie sie in den Bestimmungen der Gemeindeverordnung über die Sammlung von Haushaltsabfall geregelt sind :
 - a. Organische Abfälle;
 - b. Kunststoffverpackungen, Metallverpackungen und Getränkekartons (PMK);
- jede andere spezifische Sammlung der folgenden Abfälle, wie sie in den Bestimmungen der Gemeindeverordnung über die Sammlung von Haushaltsabfällen geregelt ist
 - a. Papier und Pappe (Häufigkeit: ein Mal pro Jahr);
 - b. Haushaltsspergüter (Häufigkeit: ein Mal pro Jahr);
- die Lieferung einer bestimmten Anzahl von Säcken, die für die Sammlung von unbearbeiteten Haushaltsabfällen geeignet sind;
- die Verarbeitung der im Rahmen des Mindestdienstes gesammelten Abfälle.

2. "Ergänzender Dienst" bedeutet:

- die Bereitstellung zusätzlicher, kostenpflichtiger Sammelbehälter oder eine zusätzliche Anzahl von Sammlungen oder eine bestimmte Abfallmenge im Vergleich zum Mindestdienst;
- die entsprechenden Sammel- und Verarbeitungsleistungen.

3. Leistungen im Bereich öffentliche Gesundheit gehören nicht zum Mindest- und Ergänzungsdienst.

Artikel 2 - Grundprinzip

Zugunsten der Gemeinde Amel wird für das Rechnungsjahr 2025 eine jährliche Steuer auf die Sammlung und Verarbeitung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen erhoben, die aus einem pauschalen und einem variablen Teil besteht.

Der pauschale Teil der Abgabe deckt die Kosten für die Organisation des Mindestdienstes, dessen Einzelheiten in Artikel 4 und 5 dieser Verordnung festgelegt sind. Er ist unabhängig von der Inanspruchnahme aller oder eines Teils

der in Artikel 4 und 5 aufgeführten Leistungen zu zahlen.

Der variable Teil der Abgabe deckt die Kosten für die zusätzlichen Dienstleistungen:

- a. die Bereitstellung von Säcken gegen eine Gebühr zusätzlich zu den Säcken, die im Rahmen der Mindestdienstleistung bereit gestellt werden;
- b. die entsprechenden Sammel- und Verarbeitungsleistungen;
- c. gegebenenfalls andere von der Gemeinde eingerichtete spezifische Leistungen zur Bewirtschaftung von Haushaltsabfällen.

Artikel 3 - Steuerzahler

§ 1. Diese Steuer ist durch den Haushaltsvorstand und solidarisch von allen Mitgliedern des Haushaltes zu entrichten, welcher im Laufe des betreffenden Steuerjahres im Bevölkerungs- oder Ausländerregister eingetragen ist, gemäß den Bestimmungen des Artikels 7 des Königlichen Erlasses vom 16.07.1992. Unter Haushalt versteht man entweder einen alleinstehenden Nutzer oder mehrere zusammenlebende Nutzer.

§ 2. Diese Steuer ist ebenfalls geschuldet durch Zweitwohnungsinhaber, die als solche für das betreffende Steuerjahr eingetragen sind. Unter Zweitwohnungsinhaber versteht man einen alleinstehenden Nutzer, oder mehrere zusammenlebende Nutzer, der (die) eine Wohnung auf dem Gebiet der Gemeinde bewohnen kann (können), jedoch für diese Wohnung nicht im Bevölkerungs- oder Ausländerregister eingetragen ist (sind).

§3. Die Abgabe wird für jede potentiell durch den Sammeldienst versorgte Tätigkeitsstätte, für jede natürliche oder juristische Person oder gesamtschuldnerisch für die Mitglieder jeder Vereinigung geschuldet, die auf dem Gebiet der Gemeinde eine entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit welcher Art auch immer ausüben.

Als Tätigkeitsstätten gelten Landwirtschafts-, Handwerks, Industrie- oder Handelsbetriebe, private Dienstleistungsbetriebe oder sonstige Gewerbebetriebe, die eine Niederlassung in der Gemeinde Amel haben. Als landwirtschaftlicher Betrieb gilt ein Betrieb, der über mehr als 5 Großvieheinheiten verfügt.

Artikel 4 - Pauschaler Teil

§ 1 Für die unter Artikel 3 §1 aufgeführten Steuerpflichtigen ist die jährliche Pauschalsteuer erst ab dem Halbjahr geschuldet, welches dem Eintrag ins Bevölkerungsregister der Gemeinde Amel folgt und nur bis zu dem Halbjahr geschuldet, welches der Streichung aus dem Bevölkerungsregister der Gemeinde Amel vorangeht. Somit gelten als Stichdatum der 1. Januar und 1. Juli. des jeweiligen Jahres.

Wer bei einem Umzug in der Herkunftsgemeinde die Müllsteuer für das ganze Jahr bereits entrichtet hat, ist in der Ankunftsgemeinde vom Grundbetrag der Müllsteuer für das laufende Jahr befreit. In der Ankunftsgemeinde muss ein entsprechender Beleg vorgelegt werden.

§2 Für die unter Artikel 3 §2 und §3 aufgeführten Steuerpflichtigen werden die Steuern ganzjährig berechnet, wobei die Eintragungen am 1. Januar berücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass der Nutzer in das Register der Zweitwohnungen oder als Inhaber einer Ferienwohnung eingetragen ist sowie alle Betriebe, die am 1. Januar des Rechnungsjahres eine Aktivität nachweisen, die Steuer für das Rechnungsjahr zu entrichten haben.

§3 Steuersatz:

a. Für die unter Artikel 3 § 1 angeführten Steuerpflichtigen: eine jährliche Pauschale von:

- 130,00 € für Einzelpersonenhaushalte;

- 155,00 € für Zweipersonenhaushalte;
- 185,00 € für Haushalte mit mehr als 2 Personen.
- b. Für die unter Artikel 3 § 2 angeführten Steuerpflichtigen: eine jährliche Pauschale von 175,00 €.
- c. Für die unter Artikel 3 § 3 angeführten Steuerpflichtigen, mit Ausnahme der in nachstehendem Absatz d und Absatz e angeführten: eine jährliche Pauschale von 150,00 €;
- d. Für touristische Beherbergungsinfrastrukturen, gleichwohl ob sie dem gewöhnlichen Sammeldienst angeschlossen sind oder nicht:
 - 175,00 € pro Campingplatz;
 - 175,00 € für Ferienwohnungen.
- e. Für die Inhaber von Gelände und/oder Gebäuden zur Vermietung als Jugendlagerstätte:
 - 175,00 € pro Lager.

§4 Der pauschale Teil deckt die Kosten für den in Artikel 1 § 1 definierten Mindestdienst, der die Lieferung einer bestimmten Anzahl von Säcken, die für die Sammlung von unbearbeiteten Haushaltsabfällen geeignet sind, beinhaltet. In der Gemeinde Amel sind folgende Säcke inbegriffen:

- für die Steuerpflichtigen mit einem Pauschalbetrag von 130,00 € und 155,00 €:
 - 20 Säcke zu je 30 Liter zur Aufnahme der Restabfälle;
 - 10 Säcke zu je 20 Liter zur Aufnahme der organischen Stoffe;
 - 20 Säcke zu je 60 Liter zur Aufnahme der PMK-Abfälle.
- für die Steuerpflichtigen mit einem Pauschalbetrag von 175,00 € und 185,00 €:
 - 40 Säcke zu je 30 Liter zur Aufnahme der Restabfälle;
 - 10 Säcke zu je 20 Liter zur Aufnahme der organischen Stoffe;
 - 20 Säcke zu je 60 Liter zur Aufnahme der PMK-Abfälle.

Artikel 5 - Variabler Teil

Ein Einheitsbetrag von:

- 10,00 € pro Rolle von 10 Säcken zu je 30 Liter zur Aufnahme der Restabfälle;
- 20,00 € pro Rolle von 10 Säcken zu je 60 Liter zur Aufnahme der Restabfälle;
- 7,50 € pro Rolle von 10 Säcken zu je 20 Liter zur Aufnahme der organischen Stoffe;

Die von der Gemeinde gelieferten Müllsäcke sind die einzigen Sammelbehälter, die für den gewöhnlichen Sammeldienst zulässig sind.

Artikel 6 - Befreiungen

§1 Den Steuerpflichtigen, die über ein steuerpflichtiges Gesamteinkommen verfügen, das dem sozialen Integrationseinkommen entspricht oder dieses unterschreitet, wird eine Ermäßigung der jährlichen Pauschalsteuer von 25 Euro nach Vorlage der entsprechenden Belege gewährt.

§2 Den Steuerpflichtigen, die während einer zusammenhängenden Periode von mindestens 6 Monaten in ein Heim, ein Krankenhaus oder eine Klinik untergebracht sind, wird gegen Vorlage einer Bescheinigung der betreffenden Einrichtung eine Ermäßigung im Proporz zu ihrer Abwesenheit gewährt.

§3 Haushalte, die einen Pflegefall zu Hause betreuen, erhalten bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über Inkontinenz der Pflegeperson 40 Müllsäcke zu je 30 Liter oder 20 Müllsäcke zu je 60 Liter für Restmüllabfälle.

§4 Eltern erhalten anlässlich der Geburt eines Kindes 40 Müllsäcke zu je 30 Liter

oder 20 Müllsäcke zu je 60 Liter für Restmüllabfälle zwecks Entsorgung von Windeln.

§5 Alle offiziell anerkannten Tagesmütter erhalten jährlich 40 Müllsäcke zu je 30 Liter oder 20 Müllsäcke zu je 60 Liter für Restmüllabfälle zwecks Entsorgung von Windeln.

Artikel 7 - Erfassungs- und Erhebungsverfahren

§1 Der Pauschalteil der Steuer wird mittels Heberolle eingetrieben, die vom Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird. Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versand des Steuerbescheids zu bezahlen. Der variable Teil in Bezug auf die Menge verwendeter Säcke ist zahlbar beim Ankauf der Säcke.

§2 Die Steuer ist zu entrichten durch jeden Haushalt sowie durch jeden industriellen, Handels- oder sonstigen Betrieb, die zu gleich welchem Zwecke ein Gebäude oder einen Gebäudeteil bewohnen, welches auf der Dienststrecke des Müllabfuhrdienstes oder in einer Höchstentfernung von 100 Metern von dieser Strecke liegen.

§3 Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen. Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den vom Gemeindegremium bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer und Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte. Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

§4 Einsprüche gegen Gemeindesteuern sind an das Gemeindegremium zu richten, welches als Verwaltungsoberigkeit darüber befindet. Um zulässig zu sein, müssen die Einsprüche, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb von 12 Monaten ab Versanddatum des Steuerbescheids, welcher die Einspruchsfrist erwähnt, eingereicht werden. Jeder Einspruch muss, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich gestellt und begründet sein; er muss datiert und vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterschrieben sein sowie folgende Angaben enthalten: Name, Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer festgesetzt wurde (Steuerart, Steuerjahr und Artikel der Heberolle); Gegenstand der Reklamation und Einspruchsgründe.

Die Erhebung eines Einspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

§5 Die Festsetzung, die Beitreibung und die Regelung der Streitsachen in Sachen Steuerangelegenheiten erfolgen gemäß den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018, dem Gesetz vom 24.12.1996 und dem Königlichen Erlass vom 12.04.1999.

§6 Das in der Heberolle festgestellte Anrecht wird unter Artikel 040/363-03 in den Einnahmen des Rechnungsjahres, in dem die Heberolle für vollstreckbar erklärt wird, gebucht.

§7 Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 8 - Aufsicht

Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Für den Gemeinderat :

Der Generaldirektor,
gez. LENTZ J.

Der Vorsitzende,
gez. WIESEMES E.

Für gleich lautenden Auszug :

Der Generaldirektor,

Der Bürgermeister,

LENTZ J.



WIESEMES E.